

# Modellregion für nachhaltige Mobilität



Regionales Förderprogramm zur Kofinanzierung von innovativen Mobilitätsprojekten in der Region Stuttgart

**Förderrichtlinien für die Antragsstellung**  
(Projektvorhaben mit Start im Jahr 2017)

# **Modellregion für nachhaltige Mobilität**

## **Förderrichtlinien 2017**

1. Förderprogramm „Modellregion für nachhaltige Mobilität“ .....	3
2. Handlungsfelder der „Modellregion für nachhaltige Mobilität“ .....	3
3. Projektförderung & Voraussetzungen/Mindeststandards.....	5
4. Förderkriterien.....	6
5. Antragssteller, Antragsverfahren, Projektkoordinator .....	6
6. Höhe und Verwendungszwecke der Kofinanzierungsmittel, Abrechnung .....	8
7. Ergänzende Hinweise .....	9
8. Rechtliche Grundlagen, Fördervoraussetzungen .....	9
9. Einreichungsfristen, Ansprechpartner und Adresse .....	10

Anlage: Förderfähige Kostenarten, Kalkulation und Abrechnung

## **1. Förderprogramm „Modellregion für nachhaltige Mobilität“**

Die Region Stuttgart lebt von einer funktionierenden Mobilität zu Lande, zu Wasser und in der Luft. Dabei ist sie auf mobile Menschen und Warenströme angewiesen, wenn sie auch weiterhin wirtschaftlich erfolgreich sein will.

Mobilität im 21. Jahrhundert muss den unterschiedlichsten Ansprüchen gerecht werden, die allesamt ihre Berechtigung haben. Ökologische wie städtebauliche Anforderungen müssen erfüllt werden, ebenso die Bedürfnisse und Interessen der Menschen, die in den Städten und Gemeinden leben.

Nachhaltige Mobilität, die auch verkehrsvermeidende Strukturen beinhaltet, birgt ein enormes ökonomisches Wachstumspotenzial, dessen Volumen nach Schätzungen des Bundesumweltministeriums im Jahr 2020 rund 300 Milliarden Euro betragen wird. Sie schafft unternehmerische Perspektiven, ermöglicht soziale und wirtschaftliche Verbindungen, fördert den Klimaschutz, reduziert Schadstoffemissionen und steigert die Lebensqualität in den Regionen und Städten. Für die vom Automobilbau geprägte Region Stuttgart gilt dies in ganz besonderem Maße.

Um die Umsetzung von zukunftsweisenden, regionalen Projekten im Bereich der nachhaltigen Mobilität zu unterstützen, hat der Verband Region Stuttgart das Förderprogramm „Modellregion für nachhaltige Mobilität“ ins Leben gerufen. Für die Jahre 2012-2020 stehen Kofinanzierungsmittel in Höhe von 7,5 Millionen Euro zur Verfügung.

## **2. Handlungsfelder der „Modellregion für nachhaltige Mobilität“**

Nachhaltige Mobilität umfasst ökologische, wirtschaftliche, technologische und gesellschaftliche Aspekte. Das Förderprogramm orientiert sich an folgenden übergeordneten Leitlinien<sup>1</sup>:

- Besonders in urbanen Zentren sind Belastungen durch motorisierten Verkehr (Lärm, Emissionen, Stau) zu minimieren. Dabei steht die Lebensqualität der Bevölkerung im Fokus.
- Ein effizienter ÖPNV mit hoher Taktfrequenz, attraktiven Preismodellen und Tarifen stellt sicher, dass ein Maximum an Mobilität auch ohne Pkw gewährleistet wird.
- Die Potenziale neuer Mobilitätsformen auf Basis regenerativer Energien werden erkannt und ausgeschöpft.
- Der steigenden Bedeutung der Informations- und Kommunikationstechnologie im Mobilitätssektor wird Rechnung getragen.
- Das Teilen und gemeinsame Nutzen von Verkehrsmitteln (z.B. Carsharing, Pedelec- und Fahrradverleih) erleichtert die Reise- und Wegeplanung und sichert die Anschlussmobilität, z.B. in den Abendstunden oder in ländlich geprägten Kommunen.

---

<sup>1</sup>Fahrplan Nachhaltige Mobilität: Impulse und Potenziale für den Ausbau nachhaltiger Mobilität in der Region Stuttgart, WRS GmbH, Fraunhofer IAO, PTV AG

- Eine vernetzte Raumplanung, Stadtplanung und Verkehrsplanung bietet die Möglichkeit, vorhandene Initiativen mit neuen Ansätzen und Geschäftsmodellen zu verknüpfen.

Die zu fördernden Maßnahmen müssen als Anstoß im Rahmen der Wirtschaftsförderung wirken, und den Wandel von der Auto- zur Mobilitätsregion unterstützen.

In den Förderrunden 2016/2017 unterstützt das Programm den **Aufbau eines Netzwerks an intermodalen regionalen Mobilitätspunkten**, welche unter einer **einheitlichen regionalen Dachmarke** vermarktet werden. Mit der Konzentration der Fördermittel auf beispielgebende Mobilitätspunkte soll ein hoch stehender und einheitlicher **Standard** hinsichtlich der nachfolgenden **vier Segmente** an wichtigen Umsteigepunkten in der Region mit Anschluss an Schienenverkehre erreicht werden:

- Service und Sicherheit
- Information
- Intermodalität
- regionale Vernetzung

Projektvorhaben, die zur Förderung eingereicht werden, müssen Module aus allen vier Segmenten abdecken. Die Abbildung 1 zeigt eine Übersicht über mögliche Einrichtungen und Infrastrukturen an einem intermodalen regionalen Mobilitätspunkt.



Abbildung 1: Intermodaler Mobilitätspunkt und denkbare Infrastrukturen

### 3. Projektförderung & Voraussetzungen/Mindeststandards

Das Förderprogramm „Modellregion für nachhaltige Mobilität“ stellt Kofinanzierungsmittel für neue, innovative Projektvorhaben bereit, die maßgeblich zu einer nachhaltigen Mobilität in der Region Stuttgart nach den oben genannten Leitlinien beitragen. Förderfähig sind – in der Regel mehrjährige – Einzelprojekte oder Verbundvorhaben, bei denen sich mehrere Konsortialpartner zu einem Projektverbund zusammenschließen.

#### Voraussetzungen/Mindeststandards zur Förderung intermodaler regionaler Mobilitätspunkte

1. Am künftigen Mobilitätspunkt liegt bereits die **Verknüpfung mehrerer Verkehrsmittel** mit dem Schienenverkehr vor.
2. Mobilitätspunkte werden an Stationen der S-Bahn, des Regionalverkehrs, der Stadtbahn oder von Nebenbahnen, d. h. in aller Regel an **Schienenverkehrshalten** eingerichtet.
3. Für den Mobilitätspunkt ist ein **stadtplanerisches Konzept** vorzulegen, in dem auch die verkehrliche Wirkung nachgewiesen wird. Die Zielsetzungen des **Regionalplans** und des **Regionalverkehrsplans** sind einzuhalten. Es wird Wert darauf gelegt, dass die Einrichtungen des Mobilitätspunktes kompakt und nutzungsgerecht angelegt werden.
4. Die Mobilitätspunkte erhalten eine regionale Identität durch ein **gemeinsames Logo/Branding** und durch die Nutzbarkeit der **polygo-Card** für Information, Buchung und Bezahlung.
5. Sofern bereits **regionale Ausstattungselemente** entwickelt sind, sind diese für den Mobilitätspunkt zu berücksichtigen (z.B. regionale Pedelec-Verleihstationen mit One-Way-Leihe).
6. Die Mobilitätspunkte erhalten einen **Pavillon**, in dem die zentralen Informations-, Buchungs- und Bezahlvorgänge realisiert werden können. Ergänzend – oder alternativ an kleineren Mobilitätspunkten – wird eine **Stele** für Information, Buchung und ggf. Bezahlung eingerichtet.
7. Der Mobilitätspunkt muss für **neue Mobilität** ausgerüstet sein, die der erwarteten Veränderung **gesellschaftlicher Bedarfe** bis mindestens 2025 entspricht. Dazu zählen insbesondere **Sharingsysteme** für Fahrzeuge und Dienstleistungen und **Elektromobilität** (Schnellladestationen) und Anwendungen der **IKT**. Sofern die Station von einer Expressbuslinie bedient wird, ist dies ebenfalls am Mobilitätspunkt zu berücksichtigen.
8. Die Kommune verpflichtet sich, den Mobilitätspunkt für eine **Dauer von zehn Jahren** einzurichten und den Betrieb auch nach Ablauf der Förderung aufrecht zu erhalten. Sofern Förderungen für den Betrieb des Mobilitätspunktes (Beratung, Verleihsysteme etc.) gewährt werden, verpflichtet sich die Kommune, diesen **Betrieb für mindestens fünf Jahre** aufrecht zu erhalten.
9. Nach Maßgabe der Arbeitsgruppe Nachhaltige Mobilität können Mobilitätspunkte in **verschiedenen Kategorien** errichtet werden (bspw. mit Schwerpunkt Tourismus oder Gewerbepark).
10. Die Kommune verpflichtet sich einen **Eigenanteil** an der Finanzierung zu tragen. Die Höhe wird noch festgelegt; sie beträgt aber **mindestens 30 Prozent**.

## 4. Förderkriterien

Die für die Kofinanzierung in Frage kommenden Projektvorhaben müssen einen starken regionalen Bezug aufweisen und somit den Wandel der Region Stuttgart zu einer „Modellregion für nachhaltige Mobilität“ maßgeblich unterstützen. Insbesondere sollen sie aktiv zum Klimaschutz, zur Reduzierung von Lärm und Schadstoffemissionen und zu einer erhöhten Energieeffizienz beitragen. Darüber hinaus müssen sie Aspekte zur Förderung der regionalen Wirtschaft beinhalten.

Den Antragstellern wird empfohlen, sich vorab mit Kommunen auszutauschen, deren intermodale Mobilitätspunkte schon im Aufbau sind. Der Verband Region Stuttgart stellt dazu gerne die Kontakte zu den Ansprechpartnern (w/m) gerne her.

Eingereichte Projektvorschläge für intermodale regionale Mobilitätspunkte werden nach folgenden **Förderkriterien** bewertet:

<b>Hoher Innovationsgrad</b>		Entwicklung und Anwendung innovativer Mobilitätsansätze und -technologien.
<b>Regionale Alleinstellungsmerkmale, Modellcharakter</b>		Vorzeigemodell, öffentlichkeitswirksam. Eine gleiche oder ähnliche Lösung gibt es (in der Region Stuttgart) noch nicht.
<b>Interkommunale Wirksamkeit</b>		Eindeutig regionaler Mehrwert. Lösung integriert interkommunale Partner. Übertragbarkeit auf andere Kommunen in der Region.
<b>Beitrag zum Klimaschutz</b>		Aktiver Beitrag zur Reduktion der Schadstoffemission. Verbesserung der Energieeffizienz, Nutzung erneuerbarer Ressourcen.
<b>Förderung der Multimodalität</b>		Kombination verschiedener Verkehrsmittel zur Stärkung des Umweltverbunds und zur Erfüllung der Mobilitätsbedürfnisse der Nutzer.
<b>Effektive Wirksamkeit und kurzfristige Umsetzbarkeit der Maßnahmen</b>		Effektiver Einsatz der geplanten Ressourcen. Maßnahmen können schnell umgesetzt werden.
<b>Eignung für nationale /internationale Maßnahmen der Öffentlichkeit</b>		Beitrag zur Etablierung der Region Stuttgart im Themenbereich „Nachhaltige Mobilität“.

Abbildung 2: Förderkriterien der Modellregion für nachhaltige Mobilität

## 5. Antragssteller, Antragsverfahren, Projektkoordinator

Antragsberechtigt sind Städte und Gemeinden der Region Stuttgart, die entsprechende Einzel- oder Verbundprojekte in der Region umsetzen möchten. Bei Verbundvorhaben mit mehreren Projektpartnern bestimmt das Konsortium einen Projektkoordinator. Dieser ist Ansprechpartner für den Verband und die Wirtschaftsförderung Region Stuttgart in allen projektrelevanten Fragestellungen bzw. Sachverhalten. Er koordiniert den Projektfortschritt und die finanzielle Abwicklung des Förderprojekts.

Die verbindliche Einbindung von Partnern in ein Verbundvorhaben (z.B. Dienstleister, Stadtwerke etc.) ist ausdrücklich erwünscht. Einzelheiten der Zusammenarbeit zwischen dem Antragsteller und den Partnern soll eine schriftliche Kooperationsvereinbarung regeln, für die kein Vertragsmuster vorgegeben ist. Die Kooperationsvereinbarung soll aber Regelungen mit einer ausgewogenen Verteilung von Rechten und Pflichten zur Benutzung und Verwertung von Wissen und Ergebnissen unter den Verbundpartnern enthalten.

Vor der Antragstellung wird empfohlen, Gremien und / oder Ältestenrat vorab über die Bewerbung und mögliche Partner zu informieren.

Die Antragsteller bewerben sich mit einer aussagekräftigen Projektbeschreibung auf der Basis eines Antragsformulars beim Verband Region Stuttgart. Die Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH stellt den Antragstellern die entsprechenden Antragsformulare im Internet zum Download bereit (Website: <http://nachhaltige-mobilitaet.region-stuttgart.de>).

Die vom Antragsteller (Projektkoordinator) eingereichte Projektskizze muss eine aussagekräftige Beschreibung des Vorhabens mit folgenden Punkten beinhalten<sup>2</sup>:

- Darstellung der Projektziele mit Bezug zu den Zielen/Leitlinien des Förderprogramms (insbesondere Beitrag zum Klimaschutz, zur Schadstoffemission, zur Energieeffizienz).
- Darstellung des Innovationsgrads des Projekts
- Beschreibung des Arbeitsplans, der Ressourcenplanung und der definierten Meilensteine.
- Darstellung des Modellcharakters des Vorhabens und der Übertragbarkeit auf die Region. Wenn möglich, Aufzeigen von angestrebten Synergieeffekten zu anderen Projektvorhaben.
- Projektkoordinator, Projektpartner und Projektkoordination
- Darstellung der Finanzierung und Budgetplanung aufgeschlüsselt nach Haushaltsjahren und weiteren Kofinanzierungsmitteln
- Begründung der Notwendigkeit der Kofinanzierungsmittel
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- Verwertung der Projektergebnisse nach Projektabschluss

Antragsteller bzw. Projektpartner, wie z.B. Stadtwerke oder Eigenbetriebe einer Stadt, die zum **Vorsteuerabzug** berechtigt sind, kalkulieren den Antrag auf Basis der **Nettokosten**.

Die Projektvorschläge müssen bis zum festgelegten Stichtag (Projektvorhaben mit Start im Jahr 2017: **22. Juli 2016; Ausschlussfrist**) beim Verband Region Stuttgart eingereicht werden. Das Transportrisiko trägt der Absender.

Der Ausschuss für Wirtschaft, Infrastruktur und Verwaltung des Verbands Region Stuttgart trifft auf der Grundlage der Empfehlung einer unabhängigen Jury die abschließende Entscheidung, welche Projektvorhaben und bis zu welcher Höhe (maximal 70 Prozent der Projektsumme) kofinanziert werden sollen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und auf Erfüllung der Förderkriterien. Maßgeblich ist das Zustandekommen eines Fördervertrags, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten zusammenfasst.

---

<sup>2</sup> Siehe Antragsformulare unter <http://nachhaltige-mobilitaet.region-stuttgart.de>

## 6. Höhe und Verwendungszwecke der Kofinanzierungsmittel, Abrechnung

Die Kofinanzierungsmittel des Förderprogramms können eingesetzt werden für:

- Planungsausgaben, soweit sie erst im Zuge der Ausführungsplanung gemäß HOAI 2013 anfallen
- Investitionsausgaben im Rahmen der Umsetzung von Projekten
- Ausgaben für projektspezifisch neu eingestelltes Personal und Personalausgaben, wenn eine bereits existierende Stelle für das Projekt maßgeblich aufgestockt wird (z.B. von 50 Prozent auf 100 Prozent), jeweils ohne Gemeinkostenzuschläge bzw. Overheadkosten).
- Sonstige Betriebsausgaben (wie Material, Bedarfsmittel), die unmittelbar durch das Förderprojekt entstehen

Kofinanzierungsmittel können **nicht** verwendet werden für:

- Ausgaben der Vorplanung oder Projektentwicklung (Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 3 gemäß HOAI 2013, d.h. Kosten der Grundlagenermittlung, der Vorplanung und Projektentwicklung sowie der Entwurfsplanung)
- Maßnahmen, die bereits ausgeschrieben, anderweitig begonnen oder in Auftrag gegeben sind
- Ausgaben für Grunderwerb
- Projekte, die aus einem Neu-, Um- oder Ausbau von Straßen bestehen
- Ausgaben, die in der Folge der abgeschlossenen Projekte entstehen, z. B. durch Pflege- und Unterhaltungs-, sowie Instandhaltungs- bzw. -setzungsmaßnahmen.
- Maßnahmen, die bisher bzw. üblicherweise über das Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG) oder andere (Förder-) Programme förderfähig sind, müssen zunächst über diese Programme beantragt werden.

Die Höhe der erforderlichen finanziellen Eigenbeteiligung der Städte und Gemeinden ist abhängig vom Innovationsgrad des Vorhabens.

Der Verband Region Stuttgart beteiligt sich bis maximal 70 Prozent an den Projektausgaben, somit beträgt die finanzielle Eigenleistung der Antragsteller mindestens 30 Prozent der gesamten Projektsumme. Sofern von anderer Stelle eine weitere Förderung mit öffentlichen Mitteln erfolgt, ist diese entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – Verordnung (EG) Nr. 800/2008 anzurechnen.

Bemessungsgrundlage für Zuwendungen sind die zuwendungsfähigen projektbezogenen Ausgaben, die durch entsprechende **Nachweise** zu belegen sind. Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbare Zuschüsse gewährt.

Die Kofinanzierungsmittel können laufend (nach Bedarf) bis zum 15. November des betrachteten Abrechnungsjahres mit einem Verwendungsnachweis beim Verband Region Stuttgart **nachschüssig** angefordert werden. Bei mehreren Projektpartnern koordiniert der Projektkoordinator die Abrechnungen der beteiligten Projektpartner und



fordert die Finanzierungsmittel zu einem gemeinsamen Zeitpunkt an. Der Projektkoordinator dokumentiert den Projektfortschritt nach Abschluss des jeweiligen Förderjahres bzw. Abschluss des Gesamtprojekts in einem gemeinsamen Projektbericht.

## **7. Ergänzende Hinweise**

- Projektkonsortien (bei mehreren Antragsstellern) bestimmen selbst einen Projektkoordinator. Dieser ist Hauptansprechpartner für den Fördermittelgeber, koordiniert die Antragserstellung und verpflichtet sich zur fristgerechten Einreichung des Projektfortschrittsberichts zum Ende des jeweiligen Förderjahres.
- Vor Bereitstellung der Kofinanzierungsmittel wird zwischen dem jeweiligen Antragsteller (Projektkoordinator) und dem Verband Region Stuttgart ein Fördervertrag über die Realisierung des Projektes abgeschlossen. Darin werden insbesondere die Meilensteine und die einzelnen Module des Projekts, der vorgesehene Zeitplan für die Realisierung sowie die Einzelheiten der Finanzierung (Förderanteil, Eigenmittel) festgehalten.
- Es wird empfohlen, die Genehmigungsfähigkeit sowie die Zustimmung der zuständigen Gremien zur Finanzierung und Durchführung des Projekts, inklusive der Mitteleinstellung in öffentliche Haushalte, vorab anzugehen.
- Die Erbringung des Eigenanteils des Antragstellers muss sichergestellt sein.
- Mit der Realisierung des Projekts soll möglichst in dem Jahr begonnen werden, für das die Kofinanzierungsmittel bewilligt werden. Die Fertigstellung muss entsprechend dem in dem Fördervertrag zwischen Antragsteller und Verband Region Stuttgart festgelegten Projektzeitplan absehbar sein. Eine zeitlich begrenzte Verschiebung des Projekts ist nur in begründeten Sonderfällen als Ausnahme möglich.
- Der Antragsteller verpflichtet sich, die im Projektantrag geplanten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit umzusetzen und bei allen Aktivitäten der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Werbemaßnahmen, Präsentationen) auf die Kofinanzierung durch das Regionalprogramm „Modellregion für nachhaltige Mobilität“ in geeigneter Form (Sichtbarmachung des Logos, Nennung des Fördermittelgebers) hinzuweisen. Genaueres regelt der Fördervertrag.

## **8. Rechtliche Grundlagen, Fördervoraussetzungen**

Die Einhaltung dieser Förderrichtlinien ist Voraussetzung für eine mögliche Kofinanzierung von Projektvorhaben durch das Regionalprogramm „Modellregion für nachhaltige Mobilität“. Die Anträge zur Kofinanzierung müssen auf Basis der vom Fördermittelgeber bereitgestellten Antragsformulare erstellt werden (Download unter <http://nachhaltige-mobilitaet.region-stuttgart.de>).

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der Zuwendungsgeber entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel und auf Erfüllung der Förderkriterien.

### Hinweise für Antragsteller und als Projektpartner beteiligte Unternehmen:

Die vom Fördermittelgeber (Verband Region Stuttgart) gewährten Zuwendungen unterliegen dem Beihilferecht nach Artikel 107 Absatz 3 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) i. V. m. Artikel 31 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) – Verordnung (EG) Nr. 800/2008 und stellen mithin Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen dar.

Voraussetzung hierfür ist, dass mittels der Beihilfen Maßnahmen ergriffen werden, die ohne die Beihilfen unterbleiben würden, und dass die Beihilfen zugleich die wirtschaftliche Entwicklung fördern, ohne den Wettbewerb übermäßig zu verzerren. Die Vorhaben müssen thematisch, zeitlich und finanziell abgrenzbar sein und dürfen vor der Abgabe des Antrags auf Projektförderung noch nicht begonnen worden sein. Antragsteller haben zu prüfen, ob eine Förderung durch weitere verfügbare Fördermittel, insbesondere vom Bund und aus den Forschungsprogrammen der EU möglich ist. In geeigneten Fällen sind die Fördermittel ggf. beim Bund oder der EU vorab und selbständig zu beantragen. Nachteile, z.B. das Versagen von Fördermitteln, infolge Versäumnen von Fristen bei den (vorgenannten) Förderprogrammen, gehen zulasten des Antragstellers und begründen keine Verpflichtung für den Verband Region Stuttgart zur Auszahlung oder Bereitstellung von Fördermitteln.

## **9. Einreichungsfristen, Ansprechpartner und Adresse**

Projektvorhaben mit Start im Jahr 2017:

- Der Verband Region Stuttgart und die Wirtschaftsförderung Region Stuttgart GmbH laden die Kommunen der Region Stuttgart ein, sich mit einem zukunftsweisenden, intermodalen Mobilitätspunkt an der Ausschreibung zum Aufbau eines regionalen Netzwerkes von intermodalen Mobilitätspunkten zu beteiligen.
- Interessierte Kommunen (Antragsteller) werden aufgefordert, sich **möglichst frühzeitig** mit der Geschäftsstelle des Verbands Region Stuttgart in Verbindung zu setzen. Die Begleitung der Bewerbung einer Kommune seitens des Verband Region Stuttgart hat den Vorteil, dass der regionale Gedanke und die Vernetzung gestärkt werden und die verkehrliche Wirkung gesamtregional optimiert und gemeinsam weiterentwickelt werden können.
- Die Bewerbungsunterlagen sind schriftlich (einfach im Original) und per Email als pdf-Datei beim Verband Region Stuttgart, Stichwort „Modellregion für nachhaltige Mobilität“, einzureichen. **Bewerbungsschluss ist der 22. Juli 2016 (Ausschlussfrist).**
- Die „Arbeitsgruppe Nachhaltige Mobilität“ übernimmt als unabhängige Jury die Sichtung und Vorauswahl der fristgerecht eingegangenen Bewerbungen und erarbeitet eine Förderempfehlung. Die abschließende Förderentscheidung trifft der Ausschuss für Wirtschaft, Verwaltung und Infrastruktur (WIV) der Regionalversammlung voraussichtlich im Dezember 2016.

## **Ansprechpartner**

- Für Rückfragen zur Ausschreibung und zur Antragsentwicklung:

Verband Region Stuttgart  
Markus Siehr  
Telefon: 0711 22759 54  
Email: [siehr@region-stuttgart.org](mailto:siehr@region-stuttgart.org)

- Für Marketing & Öffentlichkeitsarbeit, Betriebliches Mobilitätsmanagement:

Wirtschaftsförderung Region Stuttgart  
Alexandra Bading  
Telefon: 0711 228 35-35  
Email: [alexandra.bading@region-stuttgart.de](mailto:alexandra.bading@region-stuttgart.de)

## **Adresse zur Einreichung der Projektanträge**

Verband Region Stuttgart  
Herrn Markus Siehr  
Stichwort: Modellregion für nachhaltige Mobilität  
Kronenstraße 25  
70174 Stuttgart

Anlage

# **Anlage: Förderfähige Kostenarten, Kalkulation und Abrechnung**

## **Förderfähige Kostenarten, Kalkulation und Abrechnung**

Im regionalen Förderprogramm „Modellregion für nachhaltige Mobilität“ können Personal-, Investitions- und Sachkosten geltend gemacht und mit einer Förderquote von max. 70 Prozent anteilsweise finanziert werden. Bei der Beurteilung der Förderfähigkeit der für eine Zuwendung eingereichten Kosten werden nur tatsächlich getätigte Ausgaben berücksichtigt, die durch entsprechende Nachweisführung belegt werden können.

### **1. Zuwendungsfähige Sachausgaben**

Zuwendungsfähige Sachausgaben sind Ausgaben für Sachmittel (Material, Betriebsmittel, etc.), die im Rahmen der Umsetzung des Projektvorhabens anfallen. Ausgaben für Planung, Gutachten (Vergabe an Dritte) können angesetzt werden, soweit sie erst im Zuge der Ausführungsplanung anfallen.

Bei Unternehmen und Organisationen, die zum Vorsteuerabzug berechtigt sind, erfolgt die Planung der Kosten ohne Umsatzsteueranteile. Umsatzsteueranteile getätigter Ausgaben sind nicht förderfähig.

### **2. Zuwendungsfähige Personalkosten**

Personalkosten sind die direkten Kosten für den tatsächlichen, projektspezifischen Zeitaufwand der Personen, die beim Projektkoordinator/bei einem der Projektpartner für das Projekt speziell eingestellt oder (anteilsweise) eingesetzt werden.

Sie werden auf der Basis von Stunden, die für das Projekt geleistet wurden, berechnet. Sämtliche Personalausgaben müssen ordnungsgemäß durch Arbeitszeitznachweise belegt werden können. Der für das Projekt erbrachte Zeitaufwand (geleistete Stunden) muss während der gesamten Laufzeit des Projektes dokumentiert werden und mit den Ansätzen im Antrag kongruent sein. Genaueres regelt der Fördervertrag.

Die voraussichtlichen Personalausgaben (Zuwendung auf Ausgabenbasis) sind vom/von der Antragsteller/in grundsätzlich individuell und bedarfsgerecht zu ermitteln.

Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft können die im Unternehmen üblicherweise gezahlten Personalkosten ansetzen. Höchstsätze sind nicht vorgeschrieben. Der Zuwendungsgeber behält sich eine Prüfung der Personalkostensätze vor.

Für die Beschäftigten in der öffentlichen Verwaltung gilt der jeweilige TVöD (Bund, Länder, Kommunen).

Für Personal, das bei der Antragstellung noch nicht namentlich bekannt ist (sog. NN-Personal), werden auf der Grundlage des TVöD Höchstgrenzen vereinbart / festgelegt. Sofern bei Antragstellern/Antragstellerinnen andere tarifvertragliche Regelungen Anwendung finden, sind die voraussichtlichen Personalausgaben - auch für NN-Personal - bedarfsgerecht zu ermitteln. Die Höchstsätze sind auf der Webseite des Förderportals des Bundes abrufbar:

[https://foerderportal.bund.de/easy/module/easy\\_formulare/download.php?datei=190](https://foerderportal.bund.de/easy/module/easy_formulare/download.php?datei=190)

## Hinweise für die Kalkulation und Abrechnung geplanter Kosten bzw. getätigter Ausgaben:

Berechnungsgrundlage für die Personalkosten ist der Bruttogesamtlohn plus Arbeitgeberanteile an den Sozialbeiträgen. Umsatz- oder gewinnabhängige Zuschläge sowie andere in unregelmäßiger Höhe oder nicht monatlich bezahlten Lohn- und Gehaltsbestandteile werden nicht gefördert und sind abzuziehen (dies gilt auch für Sonderzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie andere jährliche Einmalzahlungen). Es werden nur Personaleinzelkosten gefördert. Personalgemeinkosten (Overheads für Geschäftsführergehälter, Miete, Telefon, Büromaterial etc.) sind nicht förderfähig.

### Verfahren zur Kalkulation und Abrechnung der Personalausgaben

#### 1.

Berechnung des Jahresbruttogehalts inkl. Arbeitgeberanteile (Arbeitgeber-Brutto/Jahr) des im Projekt eingesetzten Personals.

Beispiel: Das monatliche Arbeitgeber-Brutto von Frau Mustermann beträgt 4.000 €.

$12 \times 4.000 \text{ €} = \mathbf{48.000 \text{ Arbeitgeber-Brutto/Jahr}}$  (Jahresbruttogehalt inkl. Arbeitgeberanteile, ohne Sonderzahlungen).

#### 2.

Berechnung der Soll-Jahresarbeitsstunden (Wochenarbeitsstunden x Arbeitswochen), Urlaubstage und Feiertage sind abzuziehen.

Beispiel: Frau Mustermann hat eine 40 Stundenwoche und 30 Tage Erholungsurlaub im Jahr. Im betrachteten Jahr gibt es 8 gesetzliche Feiertage.

$40 \text{ (Wochenarbeitsstunden)} \times 52 \text{ (Arbeitswochen)} = 2.080 \text{ Jahresarbeitsstunden (gesamt)}$   
 $38 \text{ Tage (Urlaub + Feiertage)} \times 8\text{h/Tag} = 304 \text{ Stunden}$ .

$2.080 \text{ Jahresarbeitsstunden} - \text{Erholungsurlaub} - \text{Feiertage} = \mathbf{1776 \text{ Soll-Jahresarbeitsstunden}}$ .

#### 3.

Berechnung des Stundensatzes: Arbeitgeber-Brutto (Jahr) / Soll-Jahresarbeitsstunden.

Im Beispiel:  $48.000 \text{ €} / 1776 \text{ h} = \mathbf{27,03 \text{ €/h kalkulierter Stundensatz}}$ .

#### 4.

##### Planung der Personalkosten

Auf der Basis der für das Projekt geplanten monatlichen Stunden sowie des kalkulierten Stundensatzes wird die geplante Monatsarbeitszeit in direkte Personalkosten umgerechnet.

##### Abrechnung der Personalausgaben

Die Abrechnung der getätigten Personalausgaben erfolgt auf der Basis der für das Projekt monatlich tatsächlich geleisteten Stunden und des kalkulierten Stundensatzes.

Hinweis: Die abgerechneten Personalausgaben dürfen das monatliche Arbeitgeber-Brutto nicht überschreiten!